

Herzlich Willkommen im Schloss Thierstein Büsserach

## § 1 Zweck und Geltungsbereich

- <sup>1</sup> Die vorliegende Hausordnung soll einen geordneten Betrieb gewährleisten.
- <sup>2</sup> Die Hausordnung ist für alle Nutzer des Schlosses Thierstein verbindlich.
- <sup>3</sup> Der Schlosswart ist weisungsberechtigt. Seinen Anweisungen ist in Bezug der Nutzung Folge zu leisten.

## § 2 Ordnung und Verhalten

- <sup>1</sup> In der näheren Umgebung ist für angemessene Ruhe zu sorgen. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Anwohner durch vermehrten Verkehr und Lärm nicht unnötig belästigt werden.
- <sup>2</sup> Der Aussenbereich und die nähere Umgebung sind nach Abschluss der Veranstaltung zu kontrollieren und zu säubern.
- <sup>3</sup> Auf dem Schlossweg gilt grundsätzlich ein Fahrverbot. Der Nutzer ist jedoch berechtigt mit einem, max. zwei Autos, zum Schloss zu fahren. Die Fahrten zum Schloss sind so weit als möglich zu beschränken und die Geschwindigkeit entsprechend anzupassen.

## § 3 Nutzung

- <sup>1</sup> Das Schloss Thierstein steht Privatpersonen, Vereinen und Organisationen, für kulturelle Zwecke, Versammlungen, Anlässe und Kurse zur Nutzung offen.
- <sup>2</sup> Veranstaltungen und Versammlungen mit extremistischen und/oder diskriminierenden Absichten/Hintergründe, welche sich bspw. gegenüber ethnischen Minderheiten radikalisieren, sind verboten und werden nicht bewilligt.
- <sup>3</sup> Eine regelmässige Nutzung des Schlosses ist ausgeschlossen. Eine Reservation für einmalige Anlässe erfolgt auf Gesuch hin durch die Gemeindekanzlei.
- <sup>4</sup> Das Schloss Thierstein steht den Gesuchstellern nur während den bewilligten Zeiten zur Verfügung.
- <sup>5</sup> Der Nutzer verpflichtet sich, die Räumlichkeiten und Einrichtungen mit äusserster Sorgfalt zu behandeln.
- <sup>6</sup> Die technischen Einrichtungen dürfen nur durch Personen in Betrieb genommen werden, welche durch den Schlosswart der Gemeinde instruiert worden sind.
- <sup>7</sup> Bauliche Massnahmen sind ausschliesslich nach Zustimmung durch die Bauverwaltung der Gemeinde erlaubt.
- <sup>8</sup> Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Zum Dekorieren dürfen ausser den vorhandenen Vorrichtungen keine zusätzlichen Befestigungen angebracht werden.
- <sup>9</sup> Es dürfen keine baulichen Veränderungen am Gebäude und am Inventar vorgenommen werden.
- <sup>10</sup> Das Aufstellen, Reinigen und Versorgen von Stühlen, Tischen, Festbankgarnituren, Geschirr und anderen Einrichtungen ist Sache des Nutzers. Dem Schlosswart obliegt die Aufsicht.
- <sup>11</sup> Der Nutzer des Schlosses trägt die Verantwortung dafür, dass während der Veranstaltung keine Unbefugten Zutritt zu den Räumlichkeiten erhalten.

- 12 Die Räumlichkeiten sind so zu verlassen, dass sie anschliessend durch andere Personen oder Vereine uneingeschränkt genutzt werden können.
- 13 Bei der Übergabe und Abnahme des Schlosses und der Einrichtungsgegenstände wird ein Protokoll erstellt. Die Reparatur und der Ersatz defekter Gegenstände werden in Rechnung gestellt.
- 14 Dem Nutzer ist es gestattet, in Regie zu wirteln, wenn eine Anlassbewilligung vorliegt.
- 15 Die Nutzung der Kucheneinrichtungen ist im Mietpreis inbegriffen (ohne Verbrauchsmaterial).
- 16 Das Sonnensegel darf nur im Beisein des Schlosswarts oder einer instruierten Person angebracht werden.
- 17 Die Benützung des Inventars und die Verbrauchsmaterialien der Schlosskommission sind nicht im Mietpreis enthalten. Der Grill und der Kühlschrank dürfen nur nach Zustimmung des Schlosswarts genutzt werden.
- 18 Die Konsumation von illegalen Substanzen ist verboten.
- 19 Der Nutzer trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der Vorschriften.

## § 4 Sicherheit

- 1 Der Nutzer des Schloss Thierstein ist für seine Sicherheit selbst verantwortlich.
- 2 Nach Ende der Veranstaltungen müssen die Eingangstüren und sämtliche Fenster geschlossen werden.
- 3 Hauseingänge, Zugangswege, Treppen und Flure müssen ständig von Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen.
- 4 Die Brandschutzvorschriften der Solothurnischen Gebäudeversicherung und die verkehrspolizeilichen Massnahmen, gemäss Bewilligung, sind zu befolgen.
- 5 Die maximale Personenbelegung beträgt 30 Personen für die Ritterstube und 50 Personen für den Innenhof. Auf der Schlossterrasse sind 100 Personen zugelassen.
- 6 Bei grösseren Anlässen hat der Veranstalter für eine geordnete Parkordnung auf externen Parkplätzen zu sorgen. Ein allfälliges Verkehrskonzept muss mit dem Anlassgesuch eingereicht werden.

## § 5 Sauberkeit

- 1 Die Anlagen sind am Ende jeder Veranstaltung sauber und in guter Ordnung zu hinterlassen. Reinigungsmaterial ist beim Schlosswart der Gemeinde erhältlich.
- 2 Die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers und nicht in den Mietkosten enthalten.
- 3 Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten und etwaige Verstopfungen sofort dem Schlosswart mitzuteilen.
- 4 Die Küche ist nach der Nutzung für einen erneuten Gebrauch herzurichten und zu reinigen.
- 5 Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist untersagt. Beim Rauchen auf dem Gelände sind die Zigarettenrückstände in Aschenbecher zu entsorgen.
- 6 Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

## § 6 Haftung

- 1 Schäden an den Räumlichkeiten, dem Inventar oder an Einrichtungen im Schloss, im Aussenbereich und der näheren Umgebung, sind umgehend bei der Bauverwaltung

anzumelden. Haftbar für die Schäden sind gemeinsam der jeweilige Verursacher und der Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.

- <sup>2</sup> Ebenfalls schlägt die Gemeinde die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl vereinseigener oder privater Gegenstände, welche im Schloss gelagert oder verwendet werden, aus.
- <sup>3</sup> Widerhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen oder erlassenen Bewilligungsauflagen werden bei den Fehlbaren angemahnt. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat fehlbare Einzelpersonen direkt von der Nutzung der Anlage ausschliessen oder dem Veranstalter die Benützungsbewilligung begrenzen oder entziehen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 6. März 2023.



Josef Christ  
Gemeindepräsident



Cathrin Schmid  
Gemeindeschreiberin



## Kontaktdaten

### Abwart

Tel. 079 693 52 47

### Bauverwaltung

Tel. 061 789 90 35

### Notfalldienste

Polizei	117
Feuerwehr	118
Ambulanz	144
Notruf Allgemein	112